



Synoptische Darstellung		
Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN		
Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
II. Zweck der Eigentümerstrategie	II. Zweck der Eigentümerstrategie	
<p>Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.</p> <p>Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der APGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.</p> <p>Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.</p> <p>Der Verwaltungsrat der APGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.</p>	<p>[...]</p> <p>.... zu beachten einzubeziehen</p> <p>.... im in Bezug auf....</p>	<p>verbindlichere Formulierung</p> <p>Formelle Korrektur</p>

III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	
<p>Art. 01 Unternehmerische Ziele</p> <p>Mit ihren Alters- und Pflegeheimen sichern die APGN die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich Altersbetreuung durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Alters- und Pflegeheimen in Glarus Nord.</p> <p>Die Gemeinde erwartet, dass die APGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und bewohnerorientiert geführt werden.</p>	<p>[...]</p> <p><u>Die Unternehmung ist</u> als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und bewohnerorientiert zu führen.</p>	<p>Klarere Vorgabe</p>

<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele Die Organe der APGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Bewohnern und den Geschäftspartnern wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden; ▪ Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Lehrlingsausbildung; ▪ Förderung der Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheit; ▪ Engagements in regionalen/nationalen Gremien. 	<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; ▪ Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden; ▪ <u>Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden der verschiedenen Bereiche und von Studierenden von Fachschulen sowie Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen;</u> ▪ [...]; ▪ [...]; ▪ Schutz von Natur und Umwelt. 	<p>Änderung der Reihenfolge aufgrund der Bedeutung</p> <p>Analog Art. 03 der Eigentümerstrategie der TBGN wäre es vernünftig und sinnvoll, diesen Punkt bei den APGN ebenfalls aufzuführen, damit einerseits das Gewicht nicht ausschliesslich auf den Lernenden und Praktikanten beruht und andererseits diesem Punkt, nämlich der Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber Rechnung zu tragen.</p> <p>Die APGN bieten nicht nur Plätze für Lernende sondern auch Praktika für verschiedene Ausbildungen an.</p> <p>Die APGN sind seit Beginn der Kampagne Swiss Fair Trade Town-Partner.</p>
---	---	---

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	
<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird.</p> <p>Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.</p> <p>Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden.</p>	<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird.</p> <p><u>Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</u></p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p>Zweiter Teil wird im neuen Absatz 2 integriert und kann an dieser Stelle gelöscht werden.</p> <p>Gleiche Auflage wie bei den TBGN, obwohl bei APGN kaum relevant - trotzdem konsequenterweise bei beiden Anstalten die gleiche Regelung.</p>

<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Leistungen für Dritte müssen kostendeckend sein.</p> <p>Vor grösseren, langfristigen finanziellen Verpflichtungen ist der Gemeinderat frühzeitig und umfassend zu informieren.</p> <p>Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen.</p>	<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Leistungen für Dritte müssen <u>mindestens</u> kostendeckend sein.</p> <p>[...]</p> <p>Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreements) zu beziehen.</p> <p><u>Bei Tarifierpassungen ist der Gemeinderat vorgängig zu informieren.</u></p>	<p>Formelle Korrektur</p> <p>Gleiche Forderung wie bei den APGN. Über Tarifierpassungen soll der Gemeinderat vor der definitiven Beschlussfassung durch den VR TBGN informiert werden.</p>
<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.</p>	<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation [...]</p> <p><u>Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.</u></p> <p><u>Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde.</u></p> <p><u>Die Planung von neuen Gebäuden erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde. Für die definitive Umsetzung wird der Gemeinderat angehört.</u></p>	<p>Gleiche Regelung wie bei den TBGN. Weitere Unterschriftsberechtigungen müssen intern geregelt werden.</p> <p>Für die Umsetzung sollen die TBGN und APGN angehört werden. Die Umsetzung erfolgt nach einer vorgegebenen Übergangsfrist.</p> <p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen Prozessablauf und soll daher festgeschrieben werden. Die Kompetenzen dafür sind im Organisationsreglement geregelt.</p>

<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.</p> <p>Die Personalpolitik der APGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik [...]</p> <p>Der Personalpolitik der Institution orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements, <u>an den Regelungen der Gemeinde und bezüglich Lohnanpassungen an den Entscheiden der Gemeindeversammlung.</u> Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Lohnanpassungen erfolgen im Rahmen der Entscheide der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für die Regelung von Brückentagen werden die beiden Organisationen gleiche Regelungen treffen.</p>
<p>Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung Die APGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr). <p>Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, substantielle Budgetabweichungen) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.</p>	<p>Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung [...]</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...] ▪ [...] ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf <u>und den Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis Art. 03</u> (2 Mal pro Jahr). <p>[...]</p>	